

# DAN TIAN

Der Tai ji quan Verein

## Art.1 **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «*Dan tian*» besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bern, für den die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art.2 **2. Zweck**

Der Verein «*Dan tian*» bezweckt die Pflege, die Vertiefung und die Förderung der bekanntesten inneren Bewegungs- und Kampfkünste Chinas:

TAI JI QUAN T'ai Chi Ch'uan

BA GUA ZHANG Pa-Kua Ch'uan

XING YI QUAN Hsing-I-Ch'uan

und

QI GONG Ch'i-Kung

Der Verein bietet Raum für regelmässige, freie Trainings- und Übungsstunden.

Ziel ist das unabhängige, offene Üben der oben genannten chinesischen Bewegungs- und Kampfkünste. Der partnerschaftliche Austausch sowie das stilübergreifende Üben der Taijiquan-Prinzipien stehen im Zentrum. Neben dem Übungsbetrieb kann der Vorstand nach Bedarf Seminarien organisieren.

## Art.3 **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche Sinn und Zweck des Vereins anerkennen und zu Fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## Art.4

### *Mitglieder*

Die Mitglieder haben Zugang zu allen offenen Übungsstunden.

Sie erhalten Vergünstigungen bei der Teilnahme an Seminarien und Vertiefungskursen. Zudem werden sie regelmässig über die Vereinstätigkeit informiert.

Der Jahresbeitrag wird entsprechend der Anzahl Mitglieder und den jeweiligen Aufwendungen festgelegt.

## Art.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### a) *Austritt*

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist,

das heisst spätestens am 30. November erfolgen.

b) *Ausschluss*

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich wiederholt nicht an Sinn und Zweck des Vereins hält.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## 5. Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

a) *Die Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Wahl der PräsidentIn und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 7

b) *Der Vorstand*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus (Ämterkumulation ist zulässig):

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig. Solche Wahlen sind an



der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Sicherstellen des Übungsbetriebs;
- Organisieren der Seminarien;
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der PräsidentIn.

Art. 8

c) *Controlling*

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Jahresrechnung wird von der KassierIn auf den den 31. Dezember abgeschlossen, damit sie in der folgenden Hauptversammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Art. 9 **7. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 **8. Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

---

, den

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

---

# **DAN TIAN**

Der Tai ji quan Verein

## **Vorstand, Anmeldung, Information**

Raphael Heiter  
Hochfeldstrasse 111  
3012 Bern  
Tel. P. 031 302 31 93  
Mobile 076 336 38 92  
heiter@gmx.ch

Benjamin Pfäffli  
Hofgutweg 17  
3400 Burgdorf  
Tel. G. 034 423 31 01  
Mobile 079 759 97 23  
info@atelier-ben.ch